

Arbeitsrecht

(Nr. 182/2004)

Umfang der Unterrichtungspflicht des Arbeitsgebers bei Einstellung – Vorlage von Bewerbungsunterlagen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschied:

Im Rahmen der Unterrichtung des Betriebsrats ist der Arbeitgeber nach § 99 Abs. 1 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) auch ohne konkrete Rüge des Betriebsrats verpflichtet, dem Betriebsrat Bewerbungsunterlagen der Bewerber vorzulegen. Er ist ferner verpflichtet, um den Unterrichtsanspruch des Betriebsrats nicht leer laufen lassen, den Betriebsrat über diejenigen Informationen und Erkenntnisse, insbesondere über die fachliche und persönliche Eignung des Bewerbers, die sich aus mündlichen Vorstellungsgesprächen ergeben, zu unterrichten.

Beschluss des LAG Hamm vom 26. September 2003

Aktenzeichen : 10 TaBV 63/03

Veröffentlicht : NZA – RR Nr. 6

09. Juni 2004

09.06.2004